

Tischvorlage zu TOP 7

Neufassung der Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Schwabach –

Vorlage-Nr. Ref. 2/040/2015 – StRat 22.05.2015

Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Integrationsbeirats.

Der amtierende Integrationsbeirat hat sich in seiner Sitzung am Mittwoch, den 13.05.2015 nochmals mit dem Entwurf der Neufassung der Satzung über den Integrationsrat befasst. Es wurden weitere Änderungsvorschläge vorgelegt, die dem beiliegenden Schreiben zu entnehmen sind.

Nach Prüfung durch das Rechtsamt konnten Anpassungen in den Regelungen der Vorschriften § 2, § 3 und § 10 des Satzungsentwurfs Berücksichtigung finden.

Die Umsetzung der übrigen Vorschläge wird aus Sicht des Ref. 2 nicht befürwortet.

1. Die Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 4.
2. Dem Änderungswunsch wurde mit einer Einfügung nachgekommen.
3. Die Änderungsvorschläge sind nachvollziehbar und wurden mit der Einfügung der Sätze 3 und 4 übernommen.
4. Der Beginn der Amtsperiode des neuen Integrationsrates kann nicht in die Satzung aufgenommen werden.
5. Die Erhöhung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von sieben auf acht wurde nunmehr berücksichtigt.
6. Die Organisation der Geschäftsführung ist letztlich Aufgabe des neuen Integrationsrates:

Die befürworteten Änderungsvorschläge wurden in den beiliegenden Entwurf der Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwabach übernommen. Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

- § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Tagesordnungspunkte die Aufgaben des Integrationsrates nach § 1 Absatz 2 und 3 berühren, sind ihm vorab rechtzeitig die entsprechenden Sachvorträge, spätestens aber mit der Versendung der Unterlagen an den Stadtrat oder eines seiner Ausschüsse, zuzuleiten, um ihm die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.“

- in § 3 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Sollte aus den vier nichtdeutschen Nationalitäten mit dem höchsten Bevölkerungsanteil kein Bewerber zur Verfügung stehen, so ist die nächstgrößte nichtdeutsche Nationalität zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Kandidaten nach Satz 2 bleibt die aktuelle Staatsangehörigkeit außer Betracht.“

- in § 10 Abs. 3 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
